Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die in unserer Stadt nicht polizeilich angemeldeten und hier nicht wohnhaften Hilfesuchenden können in drei Gruppen eingeteilt werden.

Gruppe 1. Hilfskräfte und Saisonarbeiter der Landwirtschaft, Taglöhner usw., die unsere Naturalverpflegungsstation aufsuchen. Diese werden nach den Richtlinien und Statuten des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung unterstützt (eine Tages- und Nachtverpflegung, event. Samstags/Sonntagsverpflegung). Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ein Wanderbuch besitzen oder nicht. Das Verbandsorgan „Amtliche Mitteilungen" meldet periodisch den Verpflegungsstationen jene Wanderarmen, die infolge Arbeitsscheu oder Trunkssucht zu sperren sind.

Personen dieser Gruppe erhalten nur dann Fahrscheine, wenn Sie marschuntüchtig sind. Als Reiseziel fallen in Betracht entweder der Heimatort oder — sofern die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme erwiesen ist — ein Arbeitsort.

Gruppe 2. Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, die sich in unserer Stadt unangemeldet aufhalten und irgendwelcher Hilfe bedürfen. Diese Fürsorgefälle sind außerordentlich mannigfaltig, und es würde zu weit führen, sie hier darzulegen.

Hilfsbedürftige, die nach erfolgloser Arbeitssuche nach ihrem Heimatkanton zurückreisen wollen, erhalten einen Fahrschein. Wie bei der Gruppe 1 werden Fahrscheine nach dem Arbeitsort nur auf Grund schriftlicher Ausweise über Arbeitsantritt abgegeben. Fordern Petenten Fahrscheine, um an den früheren Wohnort zurückzukehren, so wird dem Wunsche nur entsprochen, wenn die vorgewiesene Niederlassungsbewilligung noch Gültigkeit hat und die auswärtige Arbeitssuche nicht als Wegreise zu werten ist.

Gruppe 3. In Basel verunfallte und erkrankte Personen. Diese werden in unsere Spitäler eingewiesen, bis sie transportfähig sind und nach dem heimatlichen Spital übergeführt werden können. Sofern Patienten nach Erlangung der Transportfähigkeit das Spital verlassen, erhalten sie unter den gleichen Bedingungen wie Gruppe 1 und 2 Fahrscheine nach dem Heimat- bezw. Arbeits- oder Wohnort.

Die Praxis, Fahrscheine nach einer Zwischenstation auszustellen in der Meinung, die dortige Fürsorgestelle habe für die Weiterreise bis zum Endziel zu sorgen, ist abzulehnen, schon deswegen, weil sie dem Grundsatz einer vernünftigen Fürsorge widerspricht, vermehrte Umtriebe und zusätzliche Kosten verursacht (z. B. abermalige Hilfe für Verpflegung und Übernachten). Ausgeschlossen ist nicht, daß Wanderer versuchen, bei Zwischenstationen unter irreführenden Angaben Bargeld zu erschleichen. Bei Verdacht empfiehlt es sich daher, mit jener Stelle, die den letzten Fahrschein ausgestellt hat, sofort Verbindung aufzunehmen.

Schweiz. *Wochenkurs* für Berufsberatung und berufliche Eingliederung von *körperlich Gebrechlichen* vom 1. bis 6. Mai 1950 in Baden (Aargau). Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Interessenten belieben sich sobald als möglich unverbindlich mit den Zentralsekretariaten für Berufsberatung oder Pro Infirmis in Zürich in Verbindung zu setzen.

Ausland. *V. Internationale Konferenz für soziale Arbeit.* Paris, 23.—28. Juli 1950. *Verhandlungsgegenstände:* Die gegenwärtigen Aufgaben der sozialen Arbeit, ihre Methoden. Die Rolle des Berufsfürsorgers, Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Fürsorge, die Zukunft der sozialen Arbeit, der Beitrag der Konferenz zum sozialen Fortschritt. — *Konferenzgebühr:* SFr. 35.—. — *Anmeldung und Einzahlung bis spätestens 10. April 1950* beim Sekretariat der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39 (Postcheckkonto VIII 25256). *Z.*